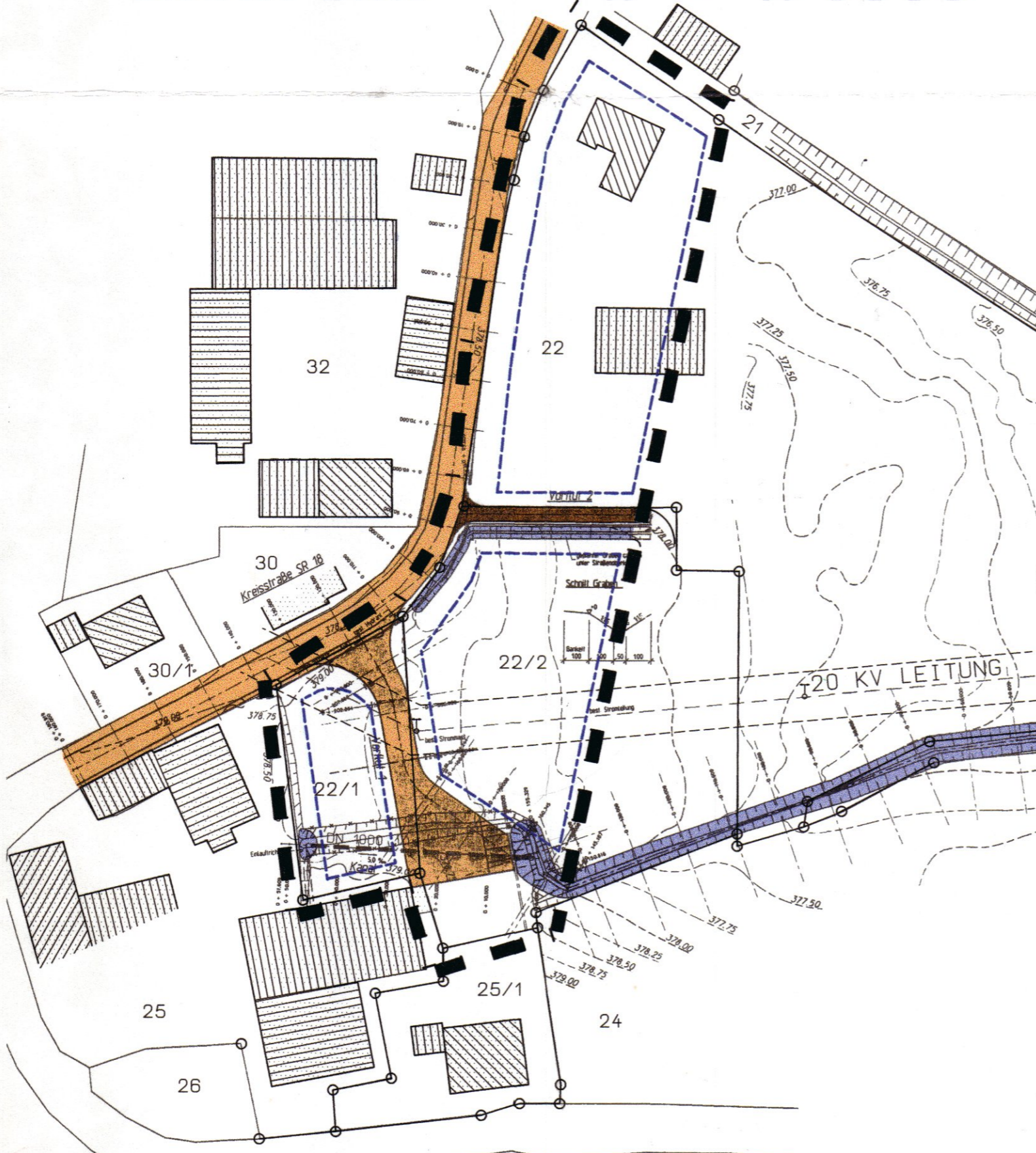


LAGEPLAN M = 1/5000



LAGEPLAN M = 1/1000

**FÜR DIE ORTSABRUNDUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE LEIBLFING
ORTSTEIL ESCHLBACH**

aufgestellt:
Geiselhöring, den 28.02.1997
geändert am: 27.10.1998
geändert am: 18.05.1999

**Planungsbüro Gdbr
Architekten BDA**
Eduard Würstl sen. Dipl.-Ing. (FH)
Eduard Würstl jun. Dipl.-Ing. (Univ)
94333 Geiselhöring, Mozartstraße 34
Tel.: 09423/9415-0 Fax 09423/9415-71
eMail: Eduard.wuerstl@t-online.de

Der Lageplan wird hiemit
ausgefertigt
Leiblfing 98-08-15
Hammerschmid
1. Bürgermeister



Satzung

**über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang Ortsteil Eschlbach**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 27.08.1997,
BGB1 I S.2141 (i.V.m. Art. 23 i.d.F.v. 26.07.1997, GVB11997
S.344, BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Gemeinde Leiblfing nach
Durchführung des Genehmigungsverfahrens folgende
Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß
den beigefügten Lageplan (M 1:1000 und M 1:5000) ersichtlichen Darstel-
lungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Berechnung über den Hochwasserabfluß des
Ing.- Büros Trummer GmbH vom 19.06.1998 mit
1. Ergänzung der Erläuterung
2. Lageplan - Bestand M = 1 : 500
3. Lageplan - Neubau M = 1 : 500
4. Längsschnitt Kanal u. Kreisstraße SR 18
5. Längsschnitt Vorflut 1 u. 2
6. Hochwasserberechnungen vom 04.06.1998 Anlage 1-8
werden Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Ge-
biet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher
qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung
bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von
Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Baugrenzen blau § 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO
- 1.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.3 öffentliche Verkehrsflächen mit Begrenzungslinien für
die Regelung des Oberflächen-Wasserflusses
- 1.4 Flächen für die Regelung des Oberflächen-Wasser-
flusses Bebauungen, Einfriedungen und Auffüllungen
nicht zulässig.
- 1.5 Grünflächen als Hochwasser-Ablaufmulden und Ablauf-
gräben. Bebauung, Einfriedung und Auffüllungen nicht
zulässig.
- 1.6 Aufzulassende Ablaufgräben
- 1.7 20 kv Leitung
- 1.8 Oberflächen-Wasserlauf DN 1000

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

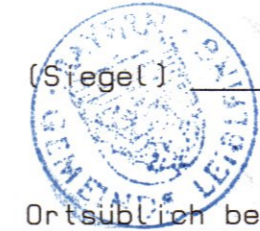
- 2.1 Hochwasserabläufe
Die im Lageplan festgelegten Vorfluter 1 (= Verkehrsfläche 1) u.
2 sind als Hochwasserabflüsse nach der Hochwasserberechnung
Trummer / Ammer vom 19.06.98 auszuführen.
(Trasse u. Gradienten nach Beilage 3 u. 5)
- 2.2 Auf den Grundstücken Fl.St.Nr. 22/1 u. 22/2 (Moll) u. 22 sind alle
vor Hochwasser zu schützenden Gebäude u. Gebäudeteile wie Keller-
lichtschächte, Kellerabgänge, Garagen usw. mind. 30 cm über fertiger
Straßenoberkante der Erschließungsstraße auszuführen.
OK. FF. im EG max. 50 cm über fertiger Straßenoberkante.

Gem. § 24 BauGB genehmigt mit
Bescheid des Landratsamtes
Straubing-Bogen vom 9. Sep. 1999

Straubing, 9. Sep. 1999
Landratsamt
Straubing-Bogen
Lermer
Oberregierungsrat

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Leiblfing, den 11. SEP. 1999



Hammerschmid
Erster Bürgermeister
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht am 98-09-15

Die Satzung wird hiemit
ausgefertigt
Leiblfing 98-08-15
Hammerschmid
1. Bürgermeister